



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Landtagswahl 2021
(lt. Verteiler)

Datum 11.12.2020
Name Christian Saur
Durchwahl 0711 231-3211
Aktenzeichen 2-1055.-21/11
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

 Landtagswahl 2021

Hinweise der Landeswahlleiterin zur Änderung der Landeswahlordnung vom 3. Dezember 2020

Anlage:

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 3. Dezember 2020

Begründung zur Verordnung

Landeswahlordnung mit kenntlich gemachten Änderungen

Aktualisierte Fassung der gemeinsamen Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums vom 23. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Landtagswahl 2021 gebe ich im Hinblick auf die Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 3. Dezember 2020 (GBl. S. 1104) zu deren Inhalt folgende Hinweise. In der Anlage werden Ihnen zugleich die Begründung, eine Fassung des Textes der Landeswahlordnung mit kenntlich gemachten Änderungen sowie eine aktualisierte Fassung der gemeinsamen Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums vom 23. Juli 2020, ebenfalls im Änderungsmodus, übersandt.

Bezüglich der Änderung bzw. der neu eingeführten Muster in den Anlagen der Landeswahlordnung möchte ich darauf hinweisen, dass dadurch die bisher verwendeten Formblätter nicht ihre Gültigkeit verlieren, da es sich auch bei den neuen bzw. geänderten Anlagen um Muster handelt. Von den Parteien im Wahlvorschlagsverfahren verwendete Formulare (bislang in den Anlagen der LWO nicht enthalten) behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit und können auch weiterhin verwendet werden. Die Parteien werden von uns darüber unterrichtet. Uns ist bewusst, dass Anlagen der LWO, die sich auf Wahlvorschläge beziehen, zum jetzigen Zeitpunkt (fast) zu spät kommen. Dennoch wurde die Entscheidung getroffen, sie mit aufzunehmen, um bereits für kommende Landtagswahlen gerüstet zu sein. Aus diversen Gründen war eine frühere Fertigstellung der Änderung der Landeswahlordnung nicht möglich, worum wir um Verständnis bitten.

Zu den inhaltlichen Änderungen der Landeswahlordnung führen wir aus:

1. Angleichungen an Änderungen der Bundeswahlordnung, die bei Bundeswahlen bereits zur Anwendung kamen (Zehnte und Elfte Verordnung zur Änderung der BWO)

Folgende Änderungen der BWO und teilweise auch der EuWO werden durch die Änderung in die LWO übernommen. Sie sind bereits bei Bundestags- bzw. Europawahlen zur Anwendung gekommen, daher wird vorausgesetzt, dass sie keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Die meisten Änderungen basieren auf der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), der Elften Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585), auf Artikel 5 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) und auf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570).

Im Einzelnen sind dies folgende Änderungen:

- Erhöhung des Erfrischungsgelds (bisher Zehrgeld) auf 35 Euro für den Vorsitzenden und auf je 25 Euro für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands (§ 9 Absatz 2 LWO);

- Vorverlegung des Stichtags für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis vom 35. Tag vor der Wahl auf den 42. Tag vor der Wahl (§ 11 Absatz 1 LWO);
- Eintragung von Insassen von Justizvollzugsanstalten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 11 Absatz 2 LWO);
- Im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen werden neben der sprachlichen Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention („Menschen mit Behinderung“ statt „Behinderte“) insbesondere Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt (§ 11 Absatz 6, § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 15 Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 6, § 28 Absatz 1 und 5, § 29 Absatz 1 Satz 3, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 35, § 40 Absatz 3 Satz 3, Anlage 1a LWO);
- Versand einer Kontrollmitteilung bei einem Antrag auf Versand von Briefwahlunterlagen an eine andere als die Meldeadresse (§ 20 Absatz 6 Satz 2 LWO);
- sprachliche Modernisierung („Wahlkabine“ statt „Wahlzelle“ in § 29 Absatz 2 und 3, § 34 Absatz 5 Nummer 4 LWO);
- Untersagung des Fotografierens und Filmens in der Wahlkabine sowie Zurückweisung von Wählern durch den Wahlvorstand bei Zuwiderhandlung (§ 34 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Nummer 5a LWO);
- Zurückweisung von Wählern durch den Wahlvorstand, wenn der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder wenn die Mitwirkung bei der Feststellung der Identität verweigert wird (§ 34 Absatz 5 Nummer 1a LWO);
- Möglichkeit der zusätzlichen Veröffentlichung des Inhalts von Bekanntmachungen im Internet (§ 69a LWO);
- Datenschutzhinweise zu den Formblättern für Unterstützungsunterschriften, die Zustimmungserklärung des Bewerbers und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Rückseiten der Anlagen 5, 6 und 7 LWO).

2. Angleichungen an Änderungen der Bundeswahlordnung, die erstmals anzuwenden sind (Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung)

Durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199) wurden Änderungen im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung und weitere Änderungen für die Wahlpraxis vorgenommen. Folgende Änderungen werden auch in die Landeswahlordnung übernommen:

- Klarstellung für den Ablauf beim Schluss der Wahlhandlung bezüglich der im oder vor dem Wahlraum anwesenden Wähler (§ 37 Sätze 2 bis 4);
- Verfahren für den Fall, dass weniger als 50 Wähler in einem Wahlbezirk ihre Stimme abgegeben haben (§ 41 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Sätze 2 und 3 und Absatz 3a).

Erläuterung:

Für Urnenwahlbezirke, in denen die Feststellung der Zahl der Stimmabgabemerke und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine (§ 41 Absatz 3 Satz 2 LWO) ergibt, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, oder für Briefwahlbezirke, in denen weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen werden (§ 46 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 41 Absatz 3 Satz 2), ordnet der Kreiswahlleiter die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem bestimmten anderen Wahlbezirk an (§ 41 Absatz 3a Satz 1 LWO). Für den Urnenwahlbezirk ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Für den Briefwahlbezirk ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu über-

gebenden Gegenstände wird vom Kreiswahlleiter veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 34 Absatz 1 LWG anwesender Personen (§ 41 Absatz 3a Sätze 1 bis 3 LWO). Der Kreiswahlleiter kann Anordnungen für diesen Fall bereits vor dem Wahltag treffen (§ 41 Absatz 3a Satz 6 LWO). Für die Wahlniederschriften in diesen Fällen stehen in der Landeswahlordnung die neuen Anlagen 9 (Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern), 9a (Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern), 9b (Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)), 11 (Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen), 11a (Briefwahlniederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen) und 11b (Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)) zur Verfügung. Die gemeinsame Auszählung eines Brief- und eines Urnenwahlbezirks ist nicht möglich, bei den Parlamentswahlen erfolgt dies getrennt voneinander.

- Datenschutzhinweise zu den Formblättern (Rückseiten Anlagen 5, 6 und 7 LWO).

3. Änderungen aufgrund der Änderung des Landtagswahlgesetzes bezüglich des Inklusionswahlrechts und der Regelungen zur Wahlassistenz (Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020)

Durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) wurde der Wahlausschlussgrund für Personen, die für alle Angelegenheiten unter rechtlicher Betreuung stehen, gestrichen. Zugleich wurden Regelungen zur Wahlassistenz aufgenommen. Diese gesetzlichen Änderungen werden in folgenden Vorschriften der LWO umgesetzt:

- In der Wahlbekanntmachung, dem Wahlschein und der Bekanntmachung auf Einsicht in das Wählerverzeichnis ist auf die Ausübung der Wahlassistenz hinzuweisen (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und 8 LWO, Anlage 1 und 1a LWO).
- In § 35 Absatz 1 bis 3 LWO werden die Regelungen zur Stimmabgabe behinderter Wähler und die zulässige Assistenz hierzu entsprechend der Bundesregelungen neu gefasst.

Erläuterung:

Die Regelungen setzen die Neufassung der Wahlassistenz um. Bei der praktischen Ausübung der Wahlassistenz dürften sich keine großen Unterschiede zur Handhabung der bisherigen Regelungen ergeben.

4. Änderungen aufgrund der Absenkung der Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften bei der Landtagswahl am 14. März 2020 (Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 12. November 2020)

Durch das Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1049) wurde aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. November 2020 (Az. 1 GR 101/20) für die Landtagswahl am 14. März 2020 in § 24 Absatz 2a LWG die Anzahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützungsunterschriften von 150 auf 75 abgesenkt. Daraus resultiert folgende Änderung der LWO:

- Im neuen § 23 Absatz 5a LWO wird klargestellt, dass bezüglich der Unterstützungsunterschriften in den dort genannten Vorschriften für die Wahl zum 17. Landtag die Zahl 75 statt 150 gilt.

5. Sonstige Änderungen

Folgende weitere Änderungen der LWO werden vorgenommen:

- In § 19 Absatz 2 Satz 3 LWO wird im Hinblick auf die Corona-Pandemie eine Absonderungsanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz als zusätzlicher Grund für die kurzfristige Beantragung eines Wahlscheins am Wahltag bis 15 Uhr aufgenommen.

Erläuterung:

Kontaktpersonen von Infizierten, für die Quarantäne angeordnet wird, sind nicht selbst erkrankt, so dass der Grund der plötzlichen Erkrankung für die kurzfristige Beantragung der Briefwahl nicht greift. Diese Regelungslücke wird durch die Änderung geschlossen.

- Aufgrund der zahlreichen Änderungen werden auch entsprechende Änderungen bei der Wahlbenachrichtigung (§ 12 LWO) und der Wahlbekanntmachung (§ 31 LWO) vorgenommen.

Erläuterung:

§ 31 Absatz 1 LWO für die Wahlbekanntmachung in der Gemeinde spätestens am 6. Tag vor der Wahl wird entsprechend § 48 Absatz 1 BWO und § 41 Absatz 1 EuWO neu gefasst. Neben der neuen übersichtlichen Nummerierung der Aufzählung des Inhalts der Wahlbekanntmachung werden folgende Hinweise neu in die Wahlbekanntmachung aufgenommen:

- Jeder Wähler hat eine Stimme (Satz 2 Nummer 1);
- Inhalt des Stimmzettels und dessen Kennzeichnung (Satz 2 Nummer 3);
- In welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann (Satz 2 Nummer 4);
- Dass nach § 8 Absatz 3 LWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig ist (Satz 2 Nummer 6);
- Dass nach § 8 Absatz 4 LWG ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Satz 2 Nummer 7);
- Dass nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt (Satz 2 Nummer 8).

Die letztgenannten beiden Aufzählungen in Nummern 7 und 8 entsprechen den Änderungen von § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a und 6 BWO und § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a und 6 EuWO durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834), mit dem der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Az. 2 BvC 62/14) zur Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlusses von Menschen, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt ist, umgesetzt wurde.

Aufgrund vergangener Anfragen zur Bekanntmachung wird zur Klarstellung die bisherige Formulierung „in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen“ durch „macht ... öffentlich bekannt“ ersetzt, so dass deutlich wird, dass es um eine öffentliche Bekanntmachung geht und die entsprechenden und den Gemeinden bestens vertrauten Vorschriften (§ 1 DVO GemO) anzuwenden sind.

- Es werden der Landeswahlordnung neue Anlagen eingefügt mit Mustern insbesondere für die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung einer Partei, die Abgabe von Versicherungen an Eides statt, den Wahlvorschlag einer Partei, den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Anlagen 7a-d LWO) sowie für die (Brief-) Wahl-niederschriften (Anlagen 9 und 11) sowie für den Fall, dass in Wahlbezirken weniger als 50 Wähler sich an der Wahl beteiligen (Anlagen 9a, 9b, 11a und 11b LWO). Zur Geltung bereits eingereichter oder noch einzureichender Formulare für die Zulassung der Wahlvorschläge der Parteien vgl. meine Ausführungen auf Seite 2 dieses Schreibens.
- Anlage 1 der LWO (Wahlschein) wurde neugefasst. Die im letzten Satz auf der Rückseite anzugebende Telefonnummer für Auskünfte zu Stimmzettelschablonen lautet: 0761/36122. Es handelt sich um eine Telefonnummer des Badischen Blinden- und Sehbehindertenvereins, der die Auskünfte für ganz Baden-Württemberg erteilen wird.

Ich bitte, die Städte und Gemeinden über die Hinweise entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Nesch
Landeswahlleiterin